

## **Bekanntmachung**

### **Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „An der Dr.-Kumpfmüller- Straße“ in das Grundwasser durch die Stadt Straubing**

Die Stadt Straubing, Tiefbauamt, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hat eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „An der Dr. Kumpfmüller-Straße“ über Versickerungseinrichtungen in das Grundwasser beantragt. Die Einleitungen werden neu errichtet. Die Einleitungen erfolgen auf den Grundstücken Fl. Nr. 511/1, 512, 514/1, 518 und 518/9, Gem. Ittling.

Die Einleitung stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Das Niederschlagswasser aus den asphaltierten Verkehrsflächen entwässert über seitlich angeordnete Grünflächen. Diese sind als Mulden ausgebildet und versickern über die belebte Oberbodenzone in darunterliegende Rohr-Rigolen (DN 300) ins Grundwasser. Ein Notüberlauf ist über die höhergelegenen Muldeneinläufe und einem Betonschacht DN 1000 mit Schlammfang gewährleistet.

Die Weg- und Verkehrsflächen werden mit einem versickerungsfähigen Pflaster befestigt.

Bei den Einzugsgebieten 2 und 4 wird jeweils ein Notüberlauf zu einer unter der Fahrbahn angeordneten Rigole (Bestandteil des Überflutungsnachweises) abgeleitet. Dabei wird das anfallende Niederschlagswasser in Straßensinkkästen gesammelt und über einen Betonschacht mit Schlammfang zur Rigole geführt und dort in den Untergrund versickert.

Beim Einzugsgebiet 3 erfolgt der Notüberlauf in die angrenzende Grünfläche und im Bereich des Einzugsgebietes 5 – aufgrund der geringen Größe – in den dort verlaufenden Schmutzwasserkanal.

Die privaten Grundstücksflächen müssen das dort anfallende Niederschlagswasser auf den eigenen Grundstücken versickern. Ein Anschluss auf die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen ist nicht möglich.

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennverfahren. Das gesammelte Schmutzwasser wird in den bestehenden Mischwasserkanal eingeleitet und anschließend in der Kläranlage Straubing behandelt.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Derartige Gewässerbenutzungen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist als gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG zu erteilen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Art. 69 BayWG).

Von dem Vorhaben wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass die entsprechenden Planunterlagen in der Zeit vom **9.7.2021 bis 9.8.2021** im Rathaus der Stadt Straubing, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Seminargasse 16, Zi. Nr. 128, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.

Jeder, dessen Belange durch die Einleitung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 23.8.2021**, schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Straubing, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Zi. Nr. 128, Seminargasse 16, 94315 Straubing, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung über den Antrag der Stadt Straubing auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen,

- a) dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bei der Stadt Straubing, Amt f. Umwelt- und Naturschutz, Seminargasse 16, Zi. Nr. 128, innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
- b) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) dass,
  - cc) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - dd) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
- d) dass durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten nicht erstattet werden können.

Die Bekanntmachung einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen ist zudem auf der Homepage der Stadt Straubing unter [www.straubing.de](http://www.straubing.de) (Bürger und Soziales, Ämter und Dienststellen, Umwelt- und Naturschutz, Veröffentlichungen) einzusehen.

Straubing, 30.6.2021  
STADT STRAUBING  
Umwelt- und Naturschutz

Hagn  
Verwaltungsrätin